



BIOPARK®
Ökologischer Landbau



Landesvereinigung Ökologischer Landbau Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.

Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Telefon 0 43 31 - 94 38 17 0, Fax 0 43 31 - 94 38 17 7



Rendsburg, 17.09.19

Schleswig-Holsteinischer Landtag

-Umweltausschuss-

per E-Mail

Betr.: Gesetzesentwurf für eine Neufassung des Landeswassergesetzes

hier: Verbändeanhörung

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2919

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung über die geplante Neufassung des Landeswassergesetzes und begrüßen die geplante übersichtliche Neufassung und die Anpassung des Wasserrechts an die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Nachfolgend nehmen wir zu folgenden Einzelregelungen Stellung:

1. Zu § 13: Wir begrüßen, dass die Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser aufgenommen wurde. Dadurch werden die Vorfluter entlastet und Niederschlagswasser gelangt auch bei bebauten Flächen wieder im unmittelbaren Bereich wo es gefallen ist, in den Boden. Die Formulierungen im Gesetzestext heben dabei vorrangig auf Wohngebiete ab. Hier sollten auch ausdrücklich landwirtschaftlich genutzte Gebäude innerhalb und außerhalb geschlossener Bebauung einbezogen werden, da nicht überall Hofteiche, Gräben oder öffentliche Regenwasserkanalisation vorhanden sind.

Ebenso sollten unter 3. cc) auch hofeigene Wege mit einbezogen werden.
2. Zu § 25: In Absatz 1 Nr. 1 werden Sicherung und Erhalt eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses gefordert. Vor allem in Grünlandgebieten existieren in landwirtschaftlich genutzten Flächen etliche Gräben, die nicht nur Wasser aus der Fläche selbst, sondern auch Wasser aus Regenabflüssen führen. Bewuchs oder kleine Uferabbrüche führen immer wieder dazu, dass kleine Räumarbeiten notwendig werden. Untere Naturschutzbehörden und untere Wasserbehörden geben zuweilen gegenteilige Auskünfte über den in der Vegetationszeit zulässigen Umfang der

Arbeiten. Hierzu sollte eine klare Regelung im Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

3. Zu § 26: In Absatz 2 wird in Nr. 2 über die Anforderungen des §38 WHG hinaus die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln untersagt. Die Anwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln wird u.a. für Gewässerrandstreifen durch das landwirtschaftliche Fachrecht insbesondere auch im Hinblick auf den Gewässerschutz dezidiert geregelt. Die daraus resultierenden Schutzwirkungen sind deutlich schärfer gefasst. Die Regelung nach Nr. 2 kann daher entfallen.

Nach Absatz 3 kann der Randstreifen verbreitert und zusätzlich die Umwandlung von Acker in Grünland angeordnet werden. Diese Regelung sollte überdacht werden. Sie steht im Widerspruch zu EU-Vorgaben über die räumlichen Mindestanforderungen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Möglicherweise sind solche nur einige Meter breiten Streifen nicht nutzbar und auch nicht antragsfähig. Alternativ wäre ein wirtschaftlicher Ausgleich erforderlich.

4. Zu § 39: Hier wird die erlaubnisfreie Wasserentnahme für landwirtschaftliche Betriebe mengenmäßig beschränkt. In den Erläuterungen wird als Begründung angeführt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe und damit auch die Wasserentnahmen größer geworden sind und die Erlaubnisfreiheit aus Vorsorgegründen eingeschränkt werden müsse. Schleswig-Holstein gilt als grundwasserreicher Standort und auch in extremen Trockenjahren weder 2003 noch 2018 sind die Grundwasservorräte bedrohlich knapp geworden. Insofern haben Entnahmen von 4000 cbm pro Jahr für sich keine besondere Relevanz. Es muss auch berücksichtigt werden, dass mit dem Größerwerden der Betriebe andere Betriebe in der Nachbarschaft ausgeschieden sind und kein Wasser mehr entnehmen. Aus fachlicher Sicht müsste zur Bewertung für die mögliche Entnahme von Grundwasser ein Flächenbezug hergestellt werden, was aber in der Umsetzung und für die Festlegung einer pauschalen genehmigungsfreien Entnahmemenge schwierig werden dürfte.

Andererseits können aber bei Betrieben mit sehr großen Viehbeständen an einem Hofstandort punktuell sehr große Entnahmen auftreten, die dann örtlich sehr wohl relevante Veränderungen im Grundwasserleiter verursachen können. Daher ist aus unserer Sicht eine Begrenzung der erlaubnisfreien Entnahme grundsätzlich zu vertreten. Als Orientierungshilfe bietet sich z. Bsp. der Milchviehbestand eines heute im Laufe des Strukturwandels entstandenen bäuerlichen Betriebs an, der in die Vielfalt ländlicher Strukturen passt und nicht als agroindustrielle Anlage angesehen werden muss. Im ökologischen Landbau sehen wir heute Betriebe mit bis zu ca. 150 Milchkühen als bäuerliche Betrieb an. Aufgrund der vorgeschriebenen Weidehaltung und wegen des hohen Grundfutteranteils liegt der Wasserbedarf für Tränkwasser niedriger als in konventionellen Hochleistungsbetrieben, aber dennoch deutlich über 4000 cbm pro Jahr. Für Bio-Betriebe dieser Größe wären mindestens 7000 cbm pro Jahr erforderlich, für intensive Hochleistungsbetriebe eher bis zu ca. 9000 cbm. Eine Anpassung der erlaubnisfreien Entnahme an diesen Bedarf wäre wünschenswert. Zur

Information und zur Überwachung der Grundwasserentnahmen ist eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Wasserbehörde angebracht.

Dr. Peter Boysen